Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein

**Band:** 16 (1911-1912)

**Artikel:** Eingabe des Kantonal-bernischen Lehrerinnenvereins

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-310866

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Zusammensetzung, Befugnisse und Obliegenheiten dieser Behörde werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

- Art. 20. Durch Unterstützung bestehender und Errichtung neuer Fachschulen sorgt der Staat für die gründliche Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen.
- Art. 21. Durch Aufstellung entsprechender Übergangsbestimmungen ist dafür zu sorgen, dass den Gemeinden die Einführung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule möglichst erleichtert wird.

## Eingabe des Kantonal-bernischen Lehrerinnenvereins.

Bern, den 6. Februar 1912.

An Herrn Schuldirektor Schenk zuhanden des Vorstandes der bernischen Schulsynode.

Sehr geehrter Herr Direktor!

Durch gütige Vermittlung der Unterrichtsdirektion erhielten wir Kenntnis vnn dem Reglementsentwurfe für die Mädchenfortbildungsschule des Kantons Bern, und der unterzeichnete Vorstand hat in seiner Sitzung vom 27. Januar Stellung dazu genommen.

Wir sehen mit Freuden einer bevorstehenden Verwirklichung der von uns angestrebten Mädchenfortbildung entgegen. Es erfüllt uns mit Befriedigung, dass in Ihrem Entwurfe einige von uns aufgestellte Postulate (Art. 3 und 19) Aufnahme gefunden haben, dagegen erlauben wir uns, Ihnen, geehrte Herren, nachfolgende Wünsche und Zusatzanträge zu unterbreiten.

1. Art. 1 scheint uns zu eng gefasst, da er ausschliesslich die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigt, während wir der Ansicht sind, durch die Fortbildungsschule sollte auch die allgemeine Bildung der Mädchen gefördert werden, wie es schon mancherorts geschieht.

Gleich wie der Jüngling, als angehender Staatsbürger, neben dem militärischen Vorunterricht die Fortbildungsschule geniesst, die seine Schulbildung und Lebenskenntnis erweitert, so hat auch das junge Mädchen ausser der praktischen Bildung noch manches zu wissen nötig, das ihm die Schule wegen mangelnder Zeit und mangelnder Reife der Schülerinnen nicht zu geben vermochte. Wie unbeholfen ist oft noch seine mündliche und schriftliche Ausdrucksweise, wie unwissend steht es oft den einfachsten Fragen des Lebens gegenüber! Deshalb schlagen wir zu Artikel 2 vor, es möchte der muttersprachliche Unterricht im Dienste der Herzens- und Gemütsbildung im Unterrichtsplan aufgenommen werden.

2. In Art. 9 sollte die Möglichkeit der Mitarbeit der Primar- und Arbeitslehrerinnen in theoretischen Fächern und in Handarbeit mit aller Deutlichkeit ausgedrückt sein. Nach der jetzigen Fassung könnte diese leicht als ungesetzlich ausgeschaltet werden zum Nachteil der Fortbildungsschule. Die theoretischen Fächer, welche mehr die intellektuelle und sittliche Entwicklung der Schülerinnen im Auge haben, und das Handarbeiten, das so vieler Übung bedarf, können unmöglich mit Erfolg in Wanderkursen unterrichtet werden, so sehr diese auch für die praktischen Fächer ihre Berechtigung haben.

Zudem verfügt der Kanton wohl auf längere Zeit hinaus nicht über eine genügende Anzahl gründlich ausgebildeter Haushaltungslehrerinnen. Die Direktion des Innern hat schon eine namhafte Summe ausgeworfen, um durch hauswirtschaftliche Kurse Lehrerinnen auszubilden, die in den Riss treten können, wo dies nötig ist. Diese und alle andern, die nun schon jahrelang mit Erfolg und Eifer Pionierarbeit für die Mädchenfortbildungsschule geleistet haben, sollten nun keinenfalls auf fernere Mitarbeit verzichten müssen und zwar umso weniger, als eine Lehrerin, die mit den Verhältnissen einer Gemeinde vertraut ist, nie durch eine Wanderlehrerin ersetzt werden kann. Auch würde mancherorts durch schwierige Verkehrsverhältnisse die Errichtung und Entwicklung der Mädchenfortbildungsschule verunmöglicht, sofern die Primar- und Arbeitslehrerinnen nicht angestellt werden dürfen.

In erzieherischer Hinsicht würde der Ausschluss einer erfahrenen Lehrerin geradezu einen Verlust für die Mädchenfortbildungsschule bedeuten. Die eidgenössische Expertin hat sich übrigens je und je in anerkennender Weise über ihre Leistungen geäussert. Die Angelegenheit ist wichtig genug, dass wir Sie bitten, Ihre Ansicht über die Verwendung der Primar- und Arbeitslehrerinnen einzuholen.

In Erwägung aller dieser Gründe stellen wir zu Art. 9 folgende Zusatzanträge:

Alinea 1: In den theoretischen Fächern kann der Unterricht einer Primaroder Sekundarlehrerin übertragen werden.

Alinea 2: . . . . oder durch eine Lehrerin, die sich über die erforderlichen Kenntnisse ausweist.

Zu Art. 20 möchten wir den Ausdruck "Haushaltungslehrerinnen" durch "Fortbildungslehrerinnen" ersetzt sehen.

In betreff des Obligatoriums möchten wir uns zu Nr. 2 bekennen und beantragen deshalb, der Staat möchte so bald wie möglich die gesetzliche Grundlage zur Einführung schaffen.

Indem wir Ihnen, geehrte Herren, unsere Eingabe zu gütiger Berücksichtigung angelegentlich empfehlen, zeichnen

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Vorstand des kantonal-bernischen Lehrerinnenvereins,

Die Vizepräsidentin: E. Kohler. Die Schriftführerin II: E. Ziegler.

# Aus der Anleitung für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Erlassen vom Schweizer. Industriedepartement.

An der Spitze der theoretischen Fächer steht die "Deutsche Sprache". (Siehe unser Postulat in der Eingabe.) Wir entnehmen der sehr bemerkenswerten Anleitung über diesen Unterrichtszweig nur den Schlusspassus:

"Neben der weitern Pflege des schriftlichen Ausdrucks in Briefen und Aufsätzen wird vorgenommen das Lesen und Besprechen anregender und lehr-